

Zertifikat

Nr. **HSM 12020**

vom 16.10.2017



DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle
Hebezeuge, Sicherheitskomponenten
und Maschinen

Fachbereich Holz und Metall

GS - Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers: (Auftraggeber) KITO Corporation
2000 Tsuijjarai, Showa-Cho, Nakakoma-Gun
Yamanashi 409-3853
JAPAN

Produktbezeichnung: **Hebelzug**

Typ: L5-LB008, L5-LB010, L5-LB016, L5-LB025, L5-LB032, L5-LB063,
L5-LB090

Prüfgrundlage: - GS-HSM-10 "Winden, Hub- und Zuggeräte und ihre Bauteile",
04-2015
- DIN EN 13157 "Krane - Sicherheit - Handbetriebene Krane",
07-2010

Zugehöriger Prüfbericht: 2017-013.5, 2017-013.6, 2017-013.7 vom 16.10.2017

Weitere Angaben: Bestimmungsgemäße Verwendung:
Heben und Senken von Lasten

Bemerkungen:
Folgebescheinigung zu HSM 12020 vom 22.08.2012.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **15.04.2022**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.




Dipl.-Ing. Berthold Heinke
Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger ebenfalls zulässige Ausführung

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.